

Statuten des Vereins *bienenschwarm.ch*

In diesen Statuten wird aus Gründen der Lesbarkeit jeweils nur eine Geschlechtsform verwendet. Selbstverständlich gilt diese gleicherweise für beide Geschlechter.

Art. 1 Name

Unter dem Namen „**Verein bienenschwarm.ch**“ besteht ein gesamtschweizerischer Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Hunzenschwil; Gerichtsstand Lenzburg.

Art. 2 Zweck

- Der **Verein bienenschwarm.ch** fördert und verbreitet eine artgerechte, nachhaltige Bienenhaltung auf Basis der Schwarmimkerei. Das bedeutet, die Art und Weise, wie die Bienen in der Natur Jahrtausende lebten und dabei gesund überlebten, soll in Bezug auf die heutige Haltung und Pflege möglichst angestrebt und in die zeitgemässe Bienenhaltung integriert werden. Eine solche beginnt natürlicherweise mit dem Schwarm, darf aber hier nicht stehen bleiben.
- Er macht diese Ideen mit geeigneten Mitteln innerhalb der schweizerischen und europäischen Imkerschaft bekannt.
- Er arbeitet auch praktisch an der Entwicklung geeigneter Bienenhaltungsformen und führt regelmässig öffentliche Anlässe zu diesen Themen durch.
- Er baut ein vielseitiges Angebot, insbesondere Schulung und Weiterbildung zur Unterstützung für interessierte Imker auf.

Der **Verein bienenschwarm.ch** erreicht seinen Zweck insbesondere durch:

- die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen, Reisen, Exkursionen, Besichtigungen, Kursen, etc.
- das Anbieten von Aus- und Weiterbildung in nachhaltiger Imkerei.
- die Zusammenarbeit mit anderen Imkervereinen oder Gruppierungen im In- und Ausland.
- Publikationen in Fachzeitschriften und anderen Medien.
- Infobriefe (Newsletter) an die Mitglieder.

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Art. 4 Mitgliedschaft

Alle natürlichen und juristischen Personen, welche sich für eine artgerechte, extensive Bienenhaltung interessieren, können dem **Verein bienenschwarm.ch** beitreten. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Mitteilung an ein Vorstandsmitglied. Austretende Mitglieder müssen ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein erledigt haben. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. In besonderen Fällen kann ein sofortiger Austritt erfolgen, sofern dies vom Vorstand akzeptiert wird.

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des *Vereins bienenschwarm.ch*. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten sowie über das Arbeitsprogramm des Vereins. Ihr obliegen insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- d) Entlastung der Rechnungsprüfer und des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über das Jahresbudget
- f) Festlegung der ordentlichen Mitgliederbeiträge
- g) Verabschiedung des jährlichen Arbeitsprogramms
- h) Änderung der Statuten
- i) Ausschluss von Mitgliedern unter Angabe von Gründen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr ausserhalb der aktiven Bienensaison statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden schriftlich vier Wochen im voraus einberufen. Der Entwurf des Jahresprogramms wird der Einladung beigelegt.

Anträge der Mitglieder müssen von diesen schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand mitgeteilt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern Gesetz und Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Sie sind schriftlich zu beantragen und müssen in ihrem vollen Wortlaut der Einladung beigelegt werden. Ausschlüsse von Mitgliedern bedürfen ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit.

Art. 6 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 7 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen aus dem Kreis der Mitglieder.
- b) Er führt die Geschäfte des Vereins, vertritt denselben gegen aussen und ist befugt, im Namen des Vereins Verträge und Abmachungen mit anderen Vereinen oder juristischen Personen einzugehen.
- c) Er ist verantwortlich für die Durchführung des Jahresprogrammes und die Führung der Buchhaltung.
- d) Er verwaltet alle Adressen und andere Daten, die für den Verein von Bedeutung sind.
- e) Der Vorstand konstituiert sich selbst und ist kollektiv zu zweien unterschrittsbe-

rechtigt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- f) Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Gefasste Beschlüsse werden protokolliert.
- g) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er kann für weitere Perioden gewählt werden.
- h) Der Vorstand verfügt über eine Kompetenzlimite von CHF 1'000.- pro Jahr.

Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 8 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung geschieht durch eine Revisionsstelle. Diese kontrolliert jährlich die Buchführung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt wo nötig entsprechende Anträge an die Mitgliederversammlung.

Art. 9 Finanzen/Mitgliederbeiträge

Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Legaten, sowie aus allfälligen Überschüssen von Tagungen, Kursen etc. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine private Haftung der Mitglieder sowie keine Nachschusspflicht. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 10 Unterstützung von Interessensträgern natürlicher Imkerei

Der *Verein bienenschwarm.ch* unterstützt und fördert Gruppierungen und Organisationen mit Schwerpunkt natürliche, artgerechte und nachhaltige Imkerei.

Art. 11 Einsitz in gleichgesinnten Gruppierungen

Der *Verein bienenschwarm.ch* darf nach Möglichkeit und Bedarf Einsitz in gleichgesinnten Gruppierungen/Verbänden nehmen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des *Vereins bienenschwarm.ch* bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, an welcher mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sein muss. Diese beschliesst ebenfalls über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 13

An der Gründungsversammlung vom 9. November 2013 haben 33 Anwesende der Gründung und den Statuten des *Vereins bienenschwarm.ch* zugestimmt.

Verein bienenschwarm.ch

Der Präsident:

.....

Gerhard Fasolin

Der Protokollführer:

.....

Marco Gyr